1.1

1.1

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind

- Beamte auf Lebenszeit des Freistaates Bayern
- Beamte auf Zeit des Freistaates Bayern
- Beamte auf Probe des Freistaates Bayern
- Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Freistaates Bayern

in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei.